

NOMOSKOMMENTAR

Knopp | Peine | Topel [Hrsg.]

Brandenburgisches Hochschulgesetz

GWHL | StiftG-EUV | BbgHZG

Handkommentar

3. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp
Prof. em. Dr. Dr. h.c. Franz-Joseph Peine
Harald Topel [Hrsg.]

Brandenburgisches Hochschulgesetz

GWHL | StiftG-EUV | BbgHZG

Handkommentar

3. Auflage

Prof. Dr. Eike Albrecht, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg | **Dr. Matthias Bode**, M.A., Stiftung für Hochschulzulassung, Dortmund | **Alexander Drescher**, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg | RA **Prof. Dr. Klaus Herrmann**, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg | **Dr. Jan Hoffmann**, LL.M. Eur., Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg | **Janine von Kittlitz**, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg | **Prof. Dr. Winfried Kluth**, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | **Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp**, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg | **Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Franz-Joseph Peine**, ehemals Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) | **Christine Richter**, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg | **Wolfgang Schröder**, Kanzler, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg | **Alexander Tappert**, Justitiar der Stadt Cottbus | **Harald Topel**, Ministerialrat, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg



Nomos

Zitiervorschlag:
HK-BbgHG/Bearbeiter

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-2745-2

3. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Geleitwort

Innerhalb weniger Jahre ist es den Herausgebern und Autoren gelungen, den in der Fachwelt nahezu durchgängig und überwiegend hochgelobten Handkommentar zum brandenburgischen Hochschulrecht erneut in einer 3. Auflage zu überarbeiten. Im Unterschied zu den Voraufgaben geht es bei der 3. Auflage nicht nur um eine praxisnahe Kommentierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, aktuell der Novelle vom 28.4.2014, sondern – geschuldet verschiedenen Entwicklungen in der Hochschulpolitik – gerade auch um das Errichtungsgesetz vom 11.2.2013 im Zusammenhang mit der Fusion von ehemaliger Brandenburgischer Technischer Universität Cottbus (BTU) und Hochschule Lausitz (FH) zur Neugründung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS) sowie um das Hochschulzulassungsgesetz (BbGHZG) und das Stiftungsgesetz (StiftG-EUV), weshalb diese Auflage nunmehr sämtliche wichtigen hochschulrechtlichen Regelwerke in Brandenburg erfasst.

Wie schon bei den Voraufgaben haben diesmal erneut nicht nur ausgewiesene Hochschulrechtler an der jeweiligen Kommentierung mitgewirkt, sondern auch herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus der Cottbuser „Jura-Schmiede“ des Zentrums für Rechts- und Verwaltungswissenschaften (ZfRV), die sich insbesondere mit hochschulrechtlichen Fragen in Theorie und Praxis beschäftigt haben.

Neben den bewährten Herausgebern und Mitautoren Knopp und Peine konnte als Mitherausgeber für diese Auflage auch Herr Harald Topel, Leiter des Referats für Hochschulrecht im zuständigen Wissenschaftsministerium, gewonnen werden, der bereits bei der Voraufgabe und dieser Auflage als Mitkommentator tätig war bzw. ist.

Die vorliegenden Kommentierungen gehen dabei nicht nur auf die konkreten brandenburgischen Regelungen ein, sondern ziehen – wie bereits bei den Voraufgaben – dankenswerterweise auch Vergleiche zu den jeweiligen Regelungen in den anderen Bundesländern, weshalb dieser Handkommentar inzwischen bundesweit große Bedeutung für diejenigen erlangt hat, die sich mit Hochschulrecht und seinen facettenreichen Fragestellungen in Theorie und Praxis beschäftigen (müssen). Auch die 3. Auflage bietet für die Hochschulpraxis und die damit verbundenen Fragestellungen eine hervorragende Hilfe zur Lösung anstehender Problemlagen. Auf die Einarbeitung weiterführender Literatur, aber insbesondere auch (aktueller) Rechtsprechung wurde seitens der Herausgeber und Autoren – wie bei den Voraufgaben – wiederum zu Recht großer Wert gelegt. Insoweit wird gerade rechtssicheres Handeln im Einzelfall erleichtert, was nicht zuletzt der Vermeidung neuer gerichtlicher Verfahren dient, die zwar der Rechtsfortbildung und Rechtsklarheit dienen mögen, im Hochschulalltag aber teilweise eher hinderlich sind und zu großen Unsicherheiten im hochschulpolitischen Handeln für alle Beteiligten bzw. Betroffenen führen können.

Der „Knopp/Peine“, jetzt „Knopp/Peine/Topel“, ist jedenfalls aus der hochschulrechtlichen Literatur nicht mehr wegzudenken. Möge auch der 3. und wesentlich erweiterten Auflage der gleiche große Erfolg in Wissenschaft und Hochschulpraxis beschieden sein wie den Voraufgaben!

Cottbus, im April 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident der BTU Cottbus-Senftenberg

Vorwort

Das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) hat seit seinem erstmaligen Inkrafttreten im Jahr 1991 bis heute eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Mit den jeweiligen Novellierungen hat der brandenburgische Gesetzgeber bis zur Neugestaltung des Gesetzes in zentralen Bereichen im Jahr 2008 im Kontext mit anderen hochschulrechtlichen Länderregelungen kontinuierlich eine Stärkung der autonomen Gestaltung der Hochschulpraxis, primär in Form der Organisationsautonomie und das gerade auch vor dem Hintergrund der sog. „Brandenburger Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts vom 26.10.2004 zur Gesetzesnovelle 1999, verfolgt. Das BbgHG 2008 (idF v. Art. 16 des Gesetzes v. 3.4.2009, GVBl. I S. 26, 59) war Gegenstand der Kommentierung der 1. Auflage. Um den Erkenntnissen der Bologna-Reform in der praktischen Umsetzung in den Hochschulen Rechnung zu tragen, waren einige wenige, wenn auch wichtige Änderungen im BbgHG 2008 erforderlich. Dementsprechend hat der brandenburgische Gesetzgeber eine „kleine“ Gesetzesnovelle beschlossen (v. 26.10.2010, GVBl. I Nr. 35, S. 1), die am 27.10.2010 bzw. teilweise am 1.5.2011 in Kraft trat und Gegenstand der Kommentierung der 2. Auflage war.

Weitere kleine, aber wichtige Änderungen erfuhr das BbgHG im Jahr 2013. So wurde zum einen die Aufzählung der Hochschulen angepasst, nachdem zum 1.7.2013 die Brandenburgische Technische Universität Cottbus und die Hochschule Lausitz zu einer neuen Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg zusammengeführt wurden (Gesetz zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz – GNHL – v. 11.2.2013, GVBl. I Nr. 4). Mit demselben Gesetz erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich der Reichweite der Satzungscompetenz der Hochschulen in Bereichen von Studienplatzauswahl- und -vergabeverfahren. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (GVBl. I Nr. 11) v. 4.4.2013 schuf der Gesetzgeber die Voraussetzungen und Bedingungen für eine theologische Ausbildung an staatlichen Hochschulen. Das Gesetz zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts (GVBl. I Nr. 32) v. 20.11.2013 passte die Gesetzesverweisungen im BbgHG an das neue Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz an. Durch das Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (GVBl. I Nr. 35, ber. GVBl. I 2014 Nr. 1) v. 5.12.2013 wurden die Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die über die zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten neu gefasst. Ferner wurde das Beteiligungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten punktuell erweitert. Das Gesetz über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg (GVBl. I Nr. 36) v. 5.12.2013 brachte redaktionelle Anpassungen hinsichtlich einzelner Verweisungen des BbgHG auf das Landesbeamtengesetz. Mit dem

Brandenburgischen Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (GVBl. I Nr. 37) v. 5.12.2013 wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – mit einer Ausnahme – auf Besetzungsverfahren für Hochschullehrerstellen keine Anwendung findet.

Parallel zu den vorgenannten Änderungen wurde ein Ablösungsgesetz für das BbgHG in die parlamentarische Beratung eingebracht. Mit diesem sollten ua der Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erweitert, die Vergabepaxis von Lehraufträgen verbessert, die Beteiligungsrechte von Studierenden an der akademischen Selbstverwaltung ausgebaut, eine verpflichtende Studienfachberatung eingeführt, Berufungsbeauftragte obligatorisch und Findungskommissionen für das Verfahren zur Bestellung von Hochschulpräsidenten verbindlich vorgesehen werden (vgl. LT-Drs. 5/8370, S. 2). Aufgrund der Vielzahl der Änderungen und deren jeweiligem Umfang entschied sich der Gesetzgeber gegen eine „Novelle“ und für ein Ablösungsgesetz. Dieses trat als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg am 29.4.2014 in Kraft, mit Ausnahme von § 58, der am 1.9.2016 in Kraft trat. Zwischenzeitlich wurde das Ablösungsgesetz durch das Gesetz über die Neuordnung der Hochschulzulassung im Land Brandenburg und zur Änderung des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes (GVBl. I Nr. 18) v. 1.7.2015 hinsichtlich einzelner Regelungen zum Hochschulzugang an das neue Hochschulzulassungsgesetz des Landes angepasst.

Die vorliegende Kommentierung in der 3. Auflage beschäftigt sich mit dem aktuellen Rechtszustand unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Entwicklung von Rechtsprechung und Literatur seit Erscheinen der 2. Auflage im Juni 2012. Es ist in diesem Zusammenhang erneut gelungen, weitere renommierte Autoren für die Kommentierung zu gewinnen, namentlich Herrn Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) und Herrn Dr. Matthias Bode (Stiftung für Hochschulzulassung). Zugleich konnte der bisherige Mitkommentator Herr Harald Toppel (MWFK Brandenburg) als Mitherausgeber für die 3. Auflage gewonnen werden. Zudem erfolgten im Bereich des BbgHG partielle Autorenwechsel, wobei die nunmehr zuständigen Autoren(-teams) die bisherigen Kommentierungen in bewährter Weise fortsetzen. Wertvolle Hinweise und Anregungen aus Wissenschaft und Hochschulpraxis zur 2. Auflage wurden aufgegriffen und bei der jeweiligen Kommentierung eingearbeitet. Auch die 3. Auflage gibt zunächst eine geraffte Erläuterung der einzelnen Vorschriften, wobei die bisherigen Erfahrungen der Autoren mit dem Regelwerk in die Einzelkommentierungen mit eingeflossen sind. Sinn und Zweck dieses Kommentars ist es in diesem Zusammenhang deshalb nicht, umfänglich alle Themen- und Problembereiche darzustellen, wenngleich auch – soweit vom jeweiligen Autor für sinnvoll erachtet – eine vertiefte

Kommentierung anhand maßgeblicher Rechtsprechung und Literatur bei der einen oder anderen Vorschrift erfolgt ist. Vielmehr soll denjenigen, die sich innerhalb und außerhalb der brandenburgischen Hochschulpraxis mit Rechtsfragen aus dem BbgHG beschäftigen müssen oder wollen, eine einführende Hilfe im Umgang mit den Vorschriften des BbgHG gegeben werden. Weiterführende Rechtsprechungs- und Literaturhinweise ermöglichen an verschiedenen Stellen eine vertiefte Auseinandersetzung mit der jeweiligen Vorschrift, soweit notwendig. Teilweise haben sich die Autoren dabei bewusst auf zentrale und zielführende Rechtsprechungs- und Literaturnachweise zum Stand 2.3.2017 beschränkt.

Um den Kontext, in dem die jeweils kommentierte Vorschrift zu anderen Länderregelungen steht, zu verdeutlichen, erfolgt bei jeder Vorschrift des BbgHG vorab auch ein dahingehender Vergleich zu anderen hochschulgesetzlichen und sonstigen einschlägigen Länderregelungen, indem diese zusammengefasst aufgeführt sind.

Im Vergleich zur 2. Auflage umfasst der Kommentar erstmals auch das Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG), das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz (GWHL). Auf diese Weise sind alle wesentlichen Gesetze aus dem Bereich des Hochschulrechts des Landes Brandenburg in einem Gesamtwerk vereint.

An dieser Stelle sei auch der Hinweis gestattet, dass auf Grund der „Besonderheiten“ beim Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetz und dem Stiftungsgesetz EUV, aber auch beim GWHL, die strukturell in sich geschlossene Kommentierung zum BbgHG, nicht zuletzt basierend auch auf verlagsseitigen Anregungen, durchbrochen werden musste. So musste zB beim Stiftungsgesetz EUV, einem hochschulrechtlichen Spezialgesetz, das es dergestalt nicht in anderen Bundesländern gibt, auf einen Ländervergleich verzichtet werden. Bei der Kommentierung des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes gab es das Problem einer vielfältigen Einzelrechtsprechung und zahlreicher Literaturnachweise, die im Rahmen des Fließtextes den Lesefluss deutlich „gestört“ hätten. Deshalb wurden hier wesentliche Literatur der Kommentierung vorangestellt und ausnahmsweise auch Fußnoten verwendet.

Angesprochen werden mit dieser Kommentierung vor allem die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen auf allen Ebenen, die sich mit dem BbgHG beschäftigen, aber auch die zuständigen (Verwaltungs-)Gerichte, Anwälte und Justitiare, die hochschulrechtliche Fragen in Brandenburg zu bearbeiten haben, darüber hinaus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen MWFK.

Herausgeber wie Autoren dieses Kommentars bitten die geschätzte Leserschaft wiederum um durchaus auch kritische Hinweise und Anregungen, die ggf. in einer Folgeauflage berücksichtigt werden können.

Die Herausgeber danken Herrn Ass. jur. Alexander Tappert (Justitiar der Stadt Cottbus, ehemals Akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Umweltrecht an der BTU Cottbus-Senftenberg), zugleich sowohl Einzel- als auch Ko-Autor in einzelnen Bereichen des Werkes, für seine fundierten Recherchen und Zuarbeiten. Herrn Tappert, der – wie bei der 2. Auflage – auch für die Gesamtreaktion bei der 3. Auflage verantwortlich zeichnet, ist es in vorbildlicher Weise gelungen, die von den verschiedenen Autoren verfassten Einzelkommentierungen zu einem Gesamtwerk zusammenzustellen.

Danken möchten wir auch dem Nomos Verlag für seine Bereitschaft, das Werk in einer dritten Auflage herauszugeben, und hier insbesondere Herrn Dr. Matthias Knopik für seine professionelle Unterstützung.

Cottbus/Heidelberg, Berlin, Potsdam
im April 2017

Lothar Knopp
Franz-Joseph Peine
Harald Topel
– Herausgeber und Mitautoren –

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	5
Vorwort	7
Herausgeber- und Autorenverzeichnis	19
Abkürzungsverzeichnis	21
Literaturverzeichnis	29
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Gesetze und Verordnungen	33

Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	41
§ 2 Hochschulen; Verordnungsermächtigung	50
§ 3 Aufgaben; Verordnungsermächtigung	62
§ 4 Freiheit von Lehre, Forschung und Studium in Wissenschaft und Kunst; wissenschaftliche Redlichkeit	79
§ 5 Rechtsstellung; Aufsicht	93
§ 6 Staatliche Finanzierung und Körperschaftsvermögen	112
§ 7 Gleichstellung von Frauen und Männern	118
§ 8 Theologische Ausbildung an staatlichen Hochschulen	127

Abschnitt 2

Hochschulzugang und Zulassung, Immatrikulation, Exmatrikulation, Studierendenschaft

§ 9 Hochschulzugangsberechtigung; Verordnungsermächtigung	138
§ 10 Studienkolleg; Verordnungsermächtigung	189
§ 11 Ermittlung der Ausbildungskapazität und Festsetzung von Zulassungszahlen; Verordnungsermächtigung	195
§ 12 Zentrale Vergabe von Studienplätzen; örtliche Zulassungsbeschränkungen; Verordnungsermächtigung	207
§ 13 Zulassungshindernisse	211
§ 14 Immatrikulation und Exmatrikulation; Verordnungsermächtigung	214
§ 15 Ordnungsverstöße; Ordnungsverfahren	236

§ 16	Studierendenschaft	246
Abschnitt 3		
Studium, Lehre, Prüfungen		
§ 17	Ziel des Studiums; Studienreform	259
§ 18	Studiengänge	264
§ 19	Studienordnungen	288
§ 20	Studienberatung	299
§ 21	Prüfungen	307
§ 22	Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen; Verordnungsermächtigung	346
§ 23	Rahmenordnungen für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassung	366
§ 24	Einstufungsprüfung; Anerkennung von Leistungen	387
§ 25	Wissenschaftliche Weiterbildung	403
§ 26	Lehrangebot	409
§ 27	Qualitätssicherung; Evaluation der Lehre	415
Abschnitt 4		
Hochschulgrade, Promotion und Habilitation		
§ 28	Hochschulgrade	426
§ 29	Verleihung und Führung von Graden	443
§ 30	Ausländische Hochschulgrade	455
§ 31	Promotion	472
§ 32	Habilitation	494
§ 33	Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses; Verordnungsermächtigung	505
§ 34	Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen	510
Abschnitt 5		
Forschung		
§ 35	Aufgaben und Koordination der Forschung	513
§ 36	Forschung und Lehre mit Mitteln Dritter	522

Abschnitt 6
Personal der Hochschule

Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 37	Dienstrechtliche Zuordnung der Hochschulbediensteten; Verordnungsermächtigung	541
§ 38	Verarbeitung personenbezogener Daten; Verordnungsermächtigung	545

Unterabschnitt 2
Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal der Hochschule

§ 39	Personalkategorien	554
§ 40	Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern; Verordnungsermächtigung	562
§ 41	Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren	607
§ 42	Dienstrechtliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	629
§ 43	Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren	657
§ 44	Dienstrechtliche Sonderregelungen	667
§ 45	Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	697
§ 46	Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	705
§ 47	Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Schwerpunktbildung in der Lehre oder Forschung	713
§ 48	Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“	724
§ 49	Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	730
§ 50	Lehrverpflichtung; Verordnungsermächtigung	747
§ 51	Nebentätigkeit; Verordnungsermächtigung	761
§ 52	Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und Gastdozentinnen und Gastdozenten	774

Unterabschnitt 3
Nebenberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 53	Personalkategorien	781
§ 54	Nebenberufliche Professorinnen und Professoren	786

§ 55 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Ehrenprofessorinnen und Ehrenprofessoren	796
§ 56 Privatdozentinnen und Privatdozenten	806
§ 57 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren	817
§ 58 Lehrbeauftragte	820
§ 59 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte	829

Abschnitt 7

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 60 Mitglieder und Angehörige	835
§ 61 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung	843
§ 62 Wahlen	861
§ 63 Öffentlichkeit	876

Abschnitt 8

Zentrale Hochschulorganisation

§ 64 Zentrale Hochschulorgane	885
§ 65 Präsidentin oder Präsident	899
§ 66 Hauptberufliche Vizepräsidentin oder hauptberuflicher Vizepräsident	932
§ 67 Kanzlerin oder Kanzler	937
§ 68 Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte	948
§ 69 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen	964
§ 70 Hochschulbibliothek	966

Abschnitt 9

Dezentrale Hochschulorganisation

§ 71 Organisatorische Grundeinheiten; Verordnungsermächtigung	970
§ 72 Organe des Fachbereichs	981
§ 73 Wahl und Aufgaben der Dekanin oder des Dekans	986

Abschnitt 10

Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 74 Aufgaben; Einrichtung; Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen	996
§ 75 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen	1003

§ 76 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule 1006

**Abschnitt 11
Landeshochschulrat**

§ 77 Organisation und Aufgaben 1012

**Abschnitt 12
Studentenwerke**

§ 78 Organisation; Rechtsstellung; Aufgaben;
Verordnungsermächtigung 1027

§ 79 Verwaltungsrat 1038

§ 80 Geschäftsführung 1045

§ 81 Finanzierung, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen 1048

§ 82 Aufsicht 1052

**Abschnitt 13
Anerkennung von Hochschulen und Berufsakademien**

§ 83 Anerkennung 1054

§ 84 Anerkennungsverfahren 1074

§ 85 Folgen der Anerkennung 1082

§ 86 Verlust der Anerkennung 1092

§ 87 Berufsakademien 1097

§ 88 Abschlussbezeichnungen 1107

§ 89 Verlust der staatlichen Anerkennung 1109

§ 90 Ordnungswidrigkeiten 1112

**Abschnitt 14
Übergangsbestimmungen**

§ 91 Übergangsbestimmungen zur Organisationsstruktur 1115

§ 92 Überleitung des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals 1115

§ 93 Übergangsbestimmungen für bestimmte Dienstverhältnisse ... 1116

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulregion
Lausitz (GWHL)**

§ 1 Errichtung 1118

§ 2 Organisatorische Grundeinheiten 1123

§ 3 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen 1128

§ 4 Hochschulzugang 1133

§ 5	Hochschulpersonal, Studierende, korporationsrechtliche Stellung	1134
§ 6	Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal	1136
§ 7	Haushaltsrechtliche Zuweisung der Stellen und Mittel	1150
§ 8	Leitung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg	1150
§ 9	Gründungspräsidentin, Gründungspräsident	1153
§ 10	Kanzlerin, Kanzler	1156
§ 11	Gründungspräsidium	1157
§ 12	Gründungssenat, erweiterter Gründungssenat	1158
§ 13	Aufgaben des Gründungssenats	1162
§ 14	Neuordnung	1163
§ 15	Vorläufige Grundordnung, Grundordnung	1165
§ 16	Gleichstellungsbeauftragte	1169
§ 17	Weitere Gremien, Kommissionen und Funktionen; Rechtswirksamkeit von Entscheidungen bei fehlerhafter Wahl	1170
§ 18	Studierendenschaft	1172
§ 19	Personalräte	1174
§ 20	Ersatzvornahme	1175
§ 21	Rechtsnachfolge	1177
§ 22	Experimentierklausel	1178
	Anlage zu § 2 Absatz 1	1181

Stiftungsgesetz „Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV)

§ 1	Errichtung und Rechtsform	1203
§ 2	Stiftungszweck	1205
§ 3	Stiftungsvermögen	1210
§ 4	Finanzierung	1213
§ 5	Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung	1215
§ 6	Organe der Stiftung	1216
§ 7	Zusammensetzung des Stiftungsrats	1217

§ 8	Aufgaben des Stiftungsrats	1221
§ 9	Verfahren im Stiftungsrat	1225
§ 10	Stiftungsvorstand	1227
§ 11	Dienstherrnfähigkeit; dienst- und arbeitsrechtliche Befugnisse	1228
§ 12	Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse	1230
§ 13	Beamtenverhältnisse	1231
§ 14	Beamtenversorgung	1232
§ 15	Beschäftigungssicherung	1233
§ 16	Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ..	1234
§ 17	Aufsicht und Zusammenwirken	1234
§ 18	Gleichstellungsbeauftragte; Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte	1237
§ 19	Landeshochschulrat	1237
§ 20	Schadenshaftung	1238
§ 21	Aufhebung der Stiftung	1238
§ 22	Übergangsvorschriften	1238
§ 23	Inkrafttreten	1238

**Gesetz über die Hochschulzulassung im Land
Brandenburg (Brandenburgisches
Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG)**

Vorbemerkung zum Hochschulzulassungsgesetz	1240	
§ 1	Anwendungsbereich	1271
§ 2	Begriffsbestimmungen	1276
§ 3	Studienbewerberinnen und Studienbewerber	1282
§ 4	Vorabquoten	1298
§ 5	Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten	1319
§ 6	Auswahlverfahren in den Hauptquoten	1332
§ 7	Besondere Regelungen für die Vergabe der Studienplätze in Masterstudiengängen	1348
§ 8	Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester	1369
§ 9	Auswahlverfahren für besondere Studiengänge	1374
§ 10	Grad der Qualifikation	1378

§ 11	Wartezeit	1388
§ 12	Auswahl aufgrund früheren Zulassungsanspruchs	1395
§ 13	Nachrangige Auswahlkriterien	1399
§ 14	Anträge auf Zulassung außerhalb der Kapazität	1401
§ 15	Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung	1411
§ 16	Verordnungsermächtigung	1415
§ 17	Übergangsbestimmung	1419
§ 18	Einschränkung eines Grundrechts	1420
	Stichwortverzeichnis	1423

Herausgeber- und Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Eike Albrecht, Lehrstuhl für Zivil- und Öffentliches Recht mit Bezügen zum Umwelt- und Europarecht an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS)

Dr. Matthias Bode, M.A., Abteilungsleiter IV, Justitiar, Stiftung für Hochschulzulassung, Dortmund

Ass. iur. Alexander Drescher, Akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivil- und Öffentliches Recht mit Bezügen zum Umwelt- und Europarecht an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS)

Prof. Dr. Klaus Herrmann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, DOMBERT Rechtsanwälte, Potsdam, Honorarprofessor für Verwaltungsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS)

Dr. Jan Hoffmann, LL.M. Eur., Akademischer Mitarbeiter am Zentrum für Rechts- und Verwaltungswissenschaften (ZfRV) an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS) sowie Leiter für Management und Organisation des ZfRV, Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors

Ass. iur. Janine von Kittlitz, Akademische Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Umweltrecht an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS)

Prof. Dr. Winfried Kluth, Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Geschäftsführender Direktor der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung Genossenschafts- und Kooperationsforschung – IWE GK, Direktor am Interdisziplinären Institut für Medizin-Ethik-Recht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Vorsitzender des Instituts für Kammerrecht e. V. sowie des Instituts für Marktordnungs- und Berufsrecht e.V.

Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp, Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Umweltrecht an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS) sowie Geschäftsführender Direktor des Zentrums für Rechts- und Verwaltungswissenschaften (ZfRV) an der BTU CS

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Franz-Joseph Peine, ehemals Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Direktor im Zentrum für Rechts- und Verwaltungswissenschaften (ZfRV) an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS)

*Ass. iur. Christine Richter**, Akademische Mitarbeiterin am Zentrum für Rechts- und Verwaltungswissenschaften (ZfRV) an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS) (bis 30.9.2016), ab 1.10.2016 Regierungsrätin in der Senatsverwaltung Berlin

Wolfgang Schröder, Kanzler der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS) (bis 28.2.2017), ab 1.3.2017 Ministerialrat, Direktor im Zentrum für Rechts- und Verwaltungswissenschaften (ZfRV) an der BTU CS

Ass. iur. Alexander Tappert, Akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Umweltrecht an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS) (bis 31.12.2016), ab 1.1.2017 Justitiar der Stadt Cottbus

Harald Topel, Ministerialrat, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Leiter des Referats 24 (Hochschulrecht, private Hochschulen, Rechtsaufsicht Stiftung EUV, Justitiariat)

* Die von der Autorin verfassten Beiträge geben ausschließlich ihre persönliche Auffassung wieder und wurden nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.